

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: Sachleistungen statt Geldleistungen / Verbesserungen in der Asylpolitik

Der Landtag möge beschließen:

Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert,

I.

im Bundesrat eine Gesetzesinitiative einzubringen mit der Zielrichtung, dass

1. das Klagerecht von Asylsuchenden, deren Asylantrag abgelehnt wird, dahingehend geändert wird, dass gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts generell und ausnahmslos keine Berufung an das Obergericht mehr möglich ist, es sei denn, es liegt ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel vor, der geltend gemacht wird,

2. das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter durch das BAMF innerhalb von zwei Jahren sowie erneut binnen 5 Jahren nach Anerkennung in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden muss,

3. auch nach Ablauf von zwei Jahren die Aufhebung des Bescheides zur Anerkennung als Asylberechtigter zwingend erfolgen muss, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme gegeben sind,

4. Bestimmungen in das Asylrecht aufgenommen werden, wonach

- a) Personen, die von den zuständigen Behörden als Gefährder eingestuft werden,
 - a. bei Einstufung als Gefährder nach Antragstellung umgehend einen Bescheid erhalten, wonach ihr Antrag als unzulässig abgelehnt wird,
 - b. als anerkannte Asylberechtigte nach ihrer Einstufung als Gefährder umgehend einen Bescheid erhalten, wonach ihnen ihr Schutzstatus aberkannt wird,
- b) ein Familiennachzug von Gefährdern und zu Gefährdern ausgeschlossen ist,

Dresden, 07.05.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

5. Bestimmungen in das Asylrecht aufgenommen werden, wonach

- a) anerkannte Asylberechtigte, die innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten drei oder mehr Straftaten vorsätzlich begangen haben und wegen derselben rechtskräftig verurteilt wurden, ihren Schutzstatus verlieren, wobei die Verurteilungen nicht innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten erfolgt sein müssen,
- b) anerkannte Asylberechtigte nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ihren Schutzstatus verlieren,
- c) abgelehnte geduldete Asylsuchende nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nicht mehr geduldet, sondern konsequent abgeschoben werden,
- d) anerkannte Asylberechtigte, die sich zu Urlaubszwecken in ihrem Herkunftsland aufgehalten haben, ihren Schutzstatus verlieren,
- e) volljährige gewordene Familiennachzügler von Asylberechtigten nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen,

6. das Asylbewerberleistungsgesetz dahingehend geändert wird, dass sowohl Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfes als auch Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfes in Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes und in Einrichtungen zur Unterbringung von Asylsuchenden ausschließlich als Sachleistungen gewährt werden,

7. das Staatsangehörigkeitsrecht dahingehend reformiert wird, dass

- a) Kämpfer und Unterstützer des Islamischen Staates oder anderer Terrororganisationen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit unabhängig vom Ort ihres Aufenthaltes ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und danach gegebenenfalls an das Ausland ausgeliefert bzw. abgeschoben werden,
- b) die Entscheidung über eine Einbürgerung nach § 10 Absatz 1 StAG in eine Ermessensentscheidung umgewandelt wird, und es keinen Anspruch auf Einbürgerung mehr gibt.

Der verfassungsrechtliche Status der Personen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und der Einbürgerungsanspruch der Personen im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG bleibt davon unberührt,

8. das Aufenthaltsrecht dahingehend geändert wird, dass ein Ausländer frühestens nach Ablauf von acht Jahren seit seiner Anerkennung als Asylberechtigter eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann.

II.

ungeachtet der Ziffer I. 6. in Aufnahmeeinrichtungen des Landes gemäß § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfes (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Asylbewerberleistungsgesetz) umgehend nur noch als Sachleistungen zu erbringen,

III.

dem Landtag ausführlich zu berichten,

1. welche konkreten Maßnahmen Staatsregierung und Ausländerbehörden seit dem 1. Januar 2015 ergriffen haben,

- a) um das Scheitern von Abschiebungen zu vermeiden,
- b) um Abschiebungen effektiver zu gestalten und zu beschleunigen und dadurch die Zahl erfolgreicher Abschiebungen zu erhöhen,
- c) die Wiedereinreise abgeschobener abgelehnter Asylbewerber zu verhindern,

2. wie viele Fälle der Staatsregierung bekannt sind, in denen Mitarbeiter der Staatsregierung, der Landes- oder Kommunalverwaltung durch unbefugte Weitergabe von Informationen oder auf andere Weise Abschiebungen vereitelt haben, und in wie vielen Fällen welche dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen daraus gezogen wurden,

3. welche Behörden und Organisationen von einer bevorstehenden Abschiebung informiert werden und auf welcher rechtlichen Grundlage,

4. ob der Staatsregierung eine Analyse vorliegt, in welchen Landkreisen und Kreisfreien Städten Abschiebungen wie häufig scheitern, und gegebenenfalls warum nach dieser Analyse dies in einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten öfter der Fall ist als in anderen,

5. auf welchen rechtlichen Grundlagen (Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften) im Freistaat Sachsen Kosten für erfolgte Abschiebungen erhoben werden und nach welchen Kriterien entschieden wird,

a) ob überhaupt und in welchem Umfang im Verhältnis zu den tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten Kosten geltend gemacht und erhoben werden

b) welcher von mehreren Kostenschuldnern gegebenenfalls in Anspruch genommen wird, und insbesondere wie dabei die Anwendung von § 66 Absatz 1 und § 66 Absatz 4 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt,

Begründung:

Zu I.

1.

Aktuell regelt § 78 des Asylgesetzes, dass ein Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, unanfechtbar ist. Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Diese ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist es zur Beschleunigung der Asylverfahren angezeigt, die Möglichkeit der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts einzuschränken. Das ist zwar schon bisher der Fall, reicht aber nicht aus.

Nicht nur in Fällen, in denen ein Verwaltungsgericht die Klage in einer Rechtsstreitigkeit nach dem Asylgesetz als offensichtlich unzulässig oder unbegründet abweist, sondern in nahezu allen Fällen der Klageabweisung sollte keine Berufung zum Oberverwaltungsgericht mehr möglich sein.

Die Rechtsstaatlichkeit ist gegenüber dem Asylantragsteller gewahrt, wenn die Kammer eines Verwaltungsgerichts nach sorgfältiger Prüfung zu einer Entscheidung gelangt.

In Anbetracht der Masse der Asylverfahren welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bewältigen hat, ist es gerechtfertigt, die Berufung zum Oberverwaltungsgericht nur noch bei Rüge eines Verfahrensmangels nach § 138 Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen. Die

dort genannten Mängel sind dermaßen schwerwiegend, dass das Versagen einer Berufungsmöglichkeit die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips in Zweifel ziehen würde.

2.

Gemäß § 73 Absatz 1 Asylgesetz sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Zurückzunehmen ist die Anerkennung nach Absatz 2, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, hat laut § 73 Absatz 2a spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach dreijähriger Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung mit.

Die aktuelle Verwaltungspraxis im BAMF gewährleistet entgegen dem Wortlaut des Gesetzes gleichwohl nicht, dass die Berechtigungen des Status anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlinge konsequent überprüft, gegebenenfalls widerrufen bzw. zurückgenommen, und die betreffenden Personen gegebenenfalls ausgewiesen und abgeschoben werden.

Die Zeitung „Die Welt“ berichtet in einem Artikel vom 2. Februar 2018, seit Sommer 2015 komme es nur noch zu sehr wenigen Prüfverfahren, die über einen automatischen statistischen Vermerk hinausgehen. Zuvor sei laut BAMF bei der gesetzlich vorgeschriebenen Regelüberprüfung in jedem Einzelfall eine Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde erforderlich gewesen.¹

Ersteres wird bestätigt durch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag und des Mitgliedes des Deutschen Bundestages MdB Lars Herrmann vom 27. Februar 2018 (Drs.-Nr. 19/735). Danach wurde vom BAMF im Jahr 2013 lediglich in 369 Fällen und im Jahr 2014 nur in 1.293 Fällen eine wirkliche Regelüberprüfung durchgeführt. Nur die Fälle würden statistisch erfasst, in denen auf Grund einer veränderten Lage im Herkunftsland oder sonstiger Anhaltspunkte eine vertiefte Detailprüfung stattgefunden habe.

In einem aktuellen Artikel vom 15. April 2019 berichtet die Zeitung „Die Welt“ unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, im Jahr 2018 seien 85.053 Überprüfungen durch das BAMF durchgeführt worden. Davon hätten lediglich 1,2 % mit einem Entzug des Schutzstatus geendet.² Das ist schwer nachvollziehbar.

Die zwischenzeitlich mit Gesetz vom 12.12.2018 erfolgten Änderungen des § 73 Asylgesetz sind insoweit nicht ausreichend. Sie betreffen die Mitwirkungspflicht des Ausländers im Überprüfungsverfahren und die Konsequenzen des Unterlassens derselben. Sie normieren aber nicht die Pflicht der Behörde zur sorgfältigen Überprüfung jedes Einzelfalles.

Eine Neufassung dahingehend, dass das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter durch das BAMF bereits innerhalb von zwei Jahren sowie

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article161740112/Fast-alle-Fluechtlinge-duerfen-dauerhaft-bleiben.html>

² Druckausgabe „Die Welt“ vom 15.04.2019, Seite 4

erneut binnen 5 Jahren nach Anerkennung und in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden muss, erscheint mithin angezeigt.

3.

Auch nach Ablauf von zwei Jahren sollte zwingend die Aufhebung des Bescheides zur Anerkennung als Asylberechtigter erfolgen, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme gegeben sind. Die bestehende Regelung des § 73 Absatz 2a Satz 5, wonach dann, wenn nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, eine spätere Entscheidung nach § 73 Absatz 1 oder Absatz 2 grundsätzlich im Ermessen steht, ist unzureichend.

4.

Als Gefährder werden im Recht der Gefahrenabwehr solche Personen bezeichnet, die weder Handlungs- noch Zustandsstörer sind, bei denen aber „bestimmte Tatsachen die Annahme der Polizeibehörden rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen“ werden.³ Asylanträge von Personen, bei denen diese Merkmale gegeben sind, müssen unzulässig sein. Die Prüfung der Begründetheit solcher Anträge erübrigt sich. Weiter sollte selbstverständlich sein, dass Gefährder nicht im Rahmen eines Familiennachzuges zu als Asylberechtigte anerkannten Verwandten einreisen können. Ein Familiennachzug zu Gefährdern muss ebenfalls ausgeschlossen sein. Anerkannte Asylberechtigte, die später als Gefährder eingestuft werden, müssen ihren Schutzstatus umgehend verlieren.

5.

Bei Straffälligkeit muss es deutlich leichter als bisher möglich sein, eine Asylberechtigung abzuerkennen, trotz Duldung abzuschieben bzw. einen volljährigen Familiennachzügler auszuweisen. Die hierfür formulierten unterschiedlichen Kriterien bei anerkannten Asylberechtigten (Verlust der Schutzberechtigung) und Geduldeten (Vollzug der Abschiebung) sind angemessen. Wer als Asylberechtigter sich zu Urlaubszwecken in seinen Heimatland aufhält, zeigt damit, dass in seiner Person nicht wirklich Fluchtgründe vorgelegen haben bzw. sie nicht mehr vorliegen. Es ist daher sachgerecht, wenn er mit allen nachfolgenden Konsequenzen seinen Schutzstatus verliert. Ebenso ist es sinnvoll, dass volljährige gewordene Familiennachzügler von Asylberechtigten nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen.

6.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten Asylsuchende bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes zum einen Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Der notwendige Bedarf wird durch Sachleistungen gedeckt. Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, sollen diese durch Sachleistungen gedeckt werden. Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können nach der gegenwärtigen Rechtslage auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

In ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen 6/7172 und 6/16735 führt die Staatsregierung aus, dass Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf) im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes weiterhin in Form von Geldleistungen gewährt werden.

³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Gefährder>

Dieser Zustand ist nicht tragbar. Sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene muss im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen alles getan werden, um unnötige Anreize für eine Einwanderung ins deutsche Asylsystem zu vermeiden.

Es ist selbstverständlich, dass Personen, die sich in Deutschland und Sachsen in einem Asylverfahren befinden, menschenwürdig versorgt werden müssen.

Die Gewährung von Geldleistungen setzt jedoch in fataler Weise ein falsches Signal, nämlich dahingehend, dass man in Deutschland sofort nach Ankunft allein für seine Anwesenheit und ohne Arbeitsleistung bereits Geld bekommt. Die Praxis bedeutet einen vermeidbaren Anreiz, in Deutschland sein Asylglück zu versuchen.

Trotz des höheren Verwaltungsaufwandes ist es deshalb sachgerecht, Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der zentralen oder dezentralen Unterbringung ausschließlich Sachleistungen gewähren.

Mithin ist es angezeigt, die bundesrechtliche Grundlage im Asylbewerberleistungsgesetz zu reformieren.

7.

IS-Kämpfer und Unterstützer dieser oder ähnlicher Terrororganisationen mit doppelter Staatsangehörigkeit müssen kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. Deutschland darf nicht zum Rückzugsraum für IS-Terroristen werden, schon gar nicht mit allen staatsbürgerlichen Rechten.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz regelt in § 10 Absatz 1, dass ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag einzubürgern ist.

Dies bedeutet, dass der Ausländer unter den in § 10 genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung hat.

Selbstverständlich müssen für alle Ausländer in Bezug auf eine mögliche Einbürgerung dieselben Gesetze gelten und natürlich müssen diese Gesetze auf alle Ausländer gleich angewendet werden. Niemandem darf willkürlich die Einbürgerung verweigert werden.

Gleichwohl erfordert dies nicht, im Staatsangehörigkeitsrecht ausdrücklich einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung vorzusehen.

Die Staatsangehörigkeit eines Landes verliehen zu bekommen, mit anderen Worten Staatsbürger eines anderen Landes als meines Herkunftslandes zu werden, sollte vom Begünstigten immer auch als eine Ehre verstanden werden, nicht allein als rein administrativer Akt. Ein ausdrücklicher Rechtsanspruch auf Einbürgerung steht dem diametral entgegen. Die Entscheidung über die Einbürgerung sollte auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen noch im Ermessen der zuständigen Behörde stehen.

8.

Die jetzige Rechtslage des § 26 Aufenthaltsgesetz, wonach Asylberechtigte bereits nach fünf Jahren und u. U. sogar schon nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis, also ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht bekommen können, ist untragbar.

Der fünfjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist nach § 9 Aufenthaltsgesetz für Ausländer die allgemeine Mindestvoraussetzung zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis.

Für anerkannte Asylberechtigte sollte diese Frist länger sein, da sich –wie die Erfahrung in Bürgerkriegsländern wie Syrien und Irak zeigt– die Sicherheits- und Bedrohungslagen sehr langsam aber doch nachhaltig ändern können. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an anerkannte Asylberechtigte schon nach 3 Jahren widerspricht sogar völlig dem Grundgedanken, dass Asyl nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zum Schutz einer Person begründet.

Zu II.

Ungeachtet der notwendigen Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf Bundesebene ist es Sache der Staatsregierung, schon jetzt die Möglichkeiten zur Gewährung von Sachleistungen statt Geldleistungen auszuschöpfen.

Jedenfalls in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ist es schon nach der aktuellen Fassung des Asylbewerberleistungsgesetzes möglich, außer den Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfes auch die Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfes ausschließlich in Form von Sachleistungen zu gewähren.

Trotz des von der Staatsregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 6/16735 behaupteten damit verbundenen höheren Verwaltungs-, Kontroll- und Kostenaufwandes sollte die Staatsregierung diesen Weg gehen. Die Auffassung der Staatsregierung, es könne davon ausgegangen werden, dass der Aufwand eines generellen Sachleistungsprinzips in keinem angemessenen Verhältnis zu einem eventuellen Nutzen stehe, entbehrt einer soliden Grundlage.

Bei der vollständigen Umstellung auf unbare Leistungen geht es auch nicht um das Erreichen eines unmittelbaren Nutzens. Vielmehr geht es um das Signal, dass das bloße Betreten deutschen Bodens mit nachfolgender Einleitung eines Asylverfahrens nicht schon zum Bezug von Geldleistungen führt. Der Freistaat Sachsen sollte insoweit mit gutem Beispiel vorangehen.

Zu III.

1.

In den Kalenderjahren 2015 bis 2018 wurde folgende Anzahl von Ausländern in ihr Herkunftsland abgeschoben:

| | |
|------|------------------------------|
| 2015 | 1.725 Personen |
| 2016 | 3.377 Personen |
| 2017 | 2.267 Personen |
| 2018 | 2.003 Personen. ⁴ |

Trotz der erheblichen Steigerung der Zahl der Asylantragsteller seit dem Spätsommer 2015 hat es bei der Anzahl der Abschiebungen also keine signifikante Steigerung gegeben.

⁴ https://www.asylinfo.sachsen.de/rueckkehr-von-asylbewerbern.html?_cp=%7B%22accordion-content-3388%22%3A%7B%225%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-3388%22%2C%22idx%22%3A5%7D%7D

Eine ausführliche Stellungnahme der Staatsregierung dazu, was sie bislang zur Verbesserung der Abschiebesituation im Einzelnen unternommen hat, ist deshalb unumgänglich.

2. und 3.

Für die Klärung, weshalb Abschiebungen scheitern, ist es unabdingbar, sich genauer anzuschauen, wer Kenntnis von bevorstehenden Abschiebungen hat und wo „undichte“ Stellen mittels unbefugter Informationsweitergabe Abschiebungen vereiteln.

4.

Es bedarf einer gründlichen Analyse, warum Abschiebungen scheitern und weshalb dies ggf. in einigen Landkreisen und Kreisfreien Städten häufiger der Fall ist als anderenorts.

5.

Die bisherigen Antworten der Staatsregierung in ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen 6/16212 und 6/16729 bedürfen noch der Ergänzung.